

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II

zum Angebot O.8 - Forderungseinzug -

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch
die Vorsitzende der Geschäftsführung
der AA Nürnberg
und dem
Jobcenter Nürnberg-Stadt
vertreten durch den Geschäftsführer**

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung gestaltet das Zusammenwirken der gE mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gE auf die zuständige Dienststelle der BA nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die BA führt den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen der gE durch. Das Angebot der BA für die gE ist in einem Service Portfolio für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ zusammengefasst. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die vollständige Erledigung der Aufgabe des Forderungseinzuges für beide Träger, die Übertragung der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II sowie die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen gefasst wurde.
- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Durchführung des Forderungseinzuges sowie die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges wird für die Dauer von 3 Jahren bzw. bis zum 31.12.2018 nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen. Hierzu ist
- a) die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens des kommunalen Trägers auf den BfdH der gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, sowie
 - b) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug durch den BfdH der gE auf die BA und
 - c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE

erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden. Die gE überträgt die oben genannten Befugnisse auf die mit dem Forderungseinzug und die mit der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen beauftragte Dienststelle der BA, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

- (2) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Insoweit kann sie:
- Mahnungen, Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, durch den Regionalen Inkasso-Service (RIS) der BA erlassen
 - als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).

Im Rahmen der Übertragung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle im Namen der gE. Insoweit erlässt sie:

- Widerspruchsbescheide durch die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Service der BA und
- übernimmt die Vertretung im Klageverfahren im Namen der gE.

§ 3 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen ohne Beteiligungsverfahren des BfdH der gE

Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf folgende Bewirtschaftungsbefugnisse durch den BfdH der gE übertragen:

- hinsichtlich der Forderungen des Bundes und der Kommune darf die zuständige Dienststelle der BA, ohne den BfdH der gE zu beteiligen, folgende haushaltsrechtlichen Entscheidungen treffen:

Stundungen bis jeweils 30.000,00 €

Niederschlagung bis jeweils 50.000,00 €

(Teil-) Erlass bis jeweils 15.000,00 €.

Die Verzinsung einer Forderung bei einer Stundung richtet sich nach VV 1.4.1 zu § 59 BHO. Demnach ist als angemessene Verzinsung regelmäßig zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB anzusehen.

Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO.

Die Übertragung der vorgenannten Bewirtschaftungsbefugnisse nach VV 3.1.1 zu § 9 BHO gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung. Bei aufgetreten Mängeln stehen der gE die Rechte nach § 9 der Vereinbarung zu.

Der BfdH der gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Der BfdH der gE kann die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an seine Auffassung binden.

§ 4 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen mit Beteiligungsverfahren des BfdH der gE

Für das Beteiligungsverfahren gelten einheitlich sowohl hinsichtlich der Forderungen des Bundes als auch der Kommune die Betragsgrenzen des § 3 der Vereinbarung.

Die zuständige Dienststelle der BA bereitet einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks vor, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt den Vorschlag dem BfdH der gE zur Verfügung.

Um den Schuldner nicht im Unklaren über den gestellten Antrag zu lassen, wird ihm -außer bei einer Niederschlagung- ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt, in dem er bereits um freiwillige Zahlung gebeten wird.

Der BfdH der gE leitet im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern die Forderungen des Bundes im Falle

- einer Stundung gemäß § 59 BHO 30.000,00 € oder

- einer Niederschlagung gemäß § 59 BHO 50.000,00 €

bzw. der Verzichtsbetrag im Falle

- eines (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II 15.000,00 €

übersteigt.

Soweit Forderungen der Kommune die beschriebenen Betragsgrenzen nach § 3 überschreiten, gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass der BfdH der gE im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk für eine Letztentscheidung an die jeweils zuständige Stelle der Kommune weiterleitet.

Der BfdH unterrichtet die zuständige Dienststelle der BA über die getroffene Entscheidung und teilt ggfs. weitere Einziehungsmöglichkeiten mit, sofern der vorgeschlagenen Entscheidung nicht zugestimmt wird.

§ 5 Kosten und Haftung

- (1) Sofern im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens Gerichtskosten bzw. Anwaltskosten anfallen, erfolgt die Erstattung dieser Kosten direkt aus dem Budget der gE (Kapitel 7). Dazu ist es erforderlich, der zuständigen Dienststelle der BA die Möglichkeit einer Mittelbindung und Zahlung der Kosten über Kapitel 7, Titelgruppe 02 zu eröffnen.
- (2) Der BfdH der gE wird durch den Operativen Service der BA vor der Buchung auf dem Kostentitel der gE über die stattfindenden Buchungen informiert. Näheres zur Art und Weise der Beteiligung des BfdH regeln die gE und die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Services im Einvernehmen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen werden der gE im Nachgang zur Verfügung gestellt.
- (3) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.
- (4) Ein Haftungsausschluss besteht in den Fällen, in denen der örtliche BfdH eine Entscheidung über das Einziehungsverfahren getroffen hat. In allen anderen Fällen haftet die BA der gE nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und setzt voraus, dass die Vertragspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme von Serviceleistungen geschlossen haben.

§ 9 Kündigungsrecht

- (1) Unbeschadet der sich aus § 3 ergebenden Möglichkeiten kann der BfdH diese Vereinbarung widerrufen und die Beauftragung nach § 2 außerordentlich kündigen, wenn den Vertragspartei ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es dem Beauftragten ermöglicht, sich auf den Wegfall des Auftrages in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt der Beauftragte, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Nürnberg, den.....

Nürnberg, den.....